



Präsident Matthias Seeger
Leiter Aufbaustab Bundespolizeipräsidium

Bundesministerium des Innern – Aufbaustab Bundespolizeipräsidium

An den
Vorsitzenden des Innenausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Sebastian Edathy
Platz der Republik 1
11011 Berlin

POSTANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

TEL +49 (0) 331 97999 - 1000

FAX +49 (0) 331 97999 - 3005

BEARBEITET VON

E-MAIL Matthias.Seeger@polizei.bund.de

INTERNET www.bundespolizei.de

DATUM Potsdam, 8. Januar 2008

Betr.: 56. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am
14.01.2008

hier: Öffentliche Anhörung von Sachverständigen zum Thema „Reform der
Bundespolizei“

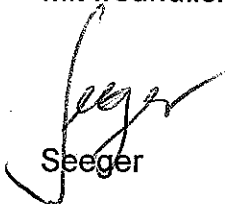
Bezug: Schreiben des Sekretariats des Innenausschusses des Deutschen Bundes-
tages vom 06.12.2007

Anlg.: -1-

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich Ihnen meine Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Bundespolizeigesetzes und anderer Gesetze“ – **BT-Drucksache
16/6291** – zur Vorbereitung der Anhörung im Rahmen der 56. Sitzung des Innenaus-
schusses am 14.01.2008.

Mit freundlichen Grüßen



Seeger

STELLUNGNAHME

zum Gesetz zur Änderung des Bundespolizeigesetzes und anderer Gesetze

Gliederung

1. ZUSAMMENFASSUNG

2. AUSGANGSBETRACHTUNGEN

3. VERÄNDERUNGSBEDARF DURCH SCHENGEN

DIE SCHENGEN-ERWEITERUNG ERZWINGT VERÄNDERUNG IN DEN GRENZREGIONEN.

VERÄNDERUNGSBEDARF AUßERHALB DER GRENZREGIONEN.

SCHUTZ KRITISCHER VERKEHRSINFRASTRUKTUREN.

4. ERKANNTES STRUKTURELLES SCHWÄCHEN

INTERNE/EXTERNE UNTERSUCHUNGEN, PROJEKTGRUPPENARBEIT, EIGENE ERFAHRUNGEN.

AUSEINANDERFALLEN VON AUFGABE, KOMPETENZ UND VERANTWORTUNG.

HIERARCHIEÜBERGREIFENDE BETRACHTUNG VON ARBEITSPROZESSEN.

NICHT-MINISTERIELLE AUFGABEN IM BMI.

MITTELBEHÖRDENSTRUKTUR.

KLEINGLIEDRIGE STRUKTUR.

SCHATTENSTRUKTUREN.

VAKANZEN DURCH INTERNATIONALE EINSÄTZE.

5. ZWISCHENFAZIT

6. KERNPUNKTE DER NEUORGANISATION

EINE OBERBEHÖRDE FÜR DIE POLIZEILICH-STRATEGISCHE STEUERUNG.

ZENTRALE STEUERUNG UND STÄRKUNG DER VERBÄNDE

ZENTRALE STEUERUNG AUCH DER UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN UND DER FORTBILDUNG.

PERSONALBEMESSUNG

MOBILE EINSATZKRÄFTE.

PERSONALPOOL FÜR AUSLANDSEINSÄTZE.

ÜBERWINDUNG VON SCHATTENSTRUKTUREN.

ERHÖHUNG DER PRÄSENZ.

7. KOSTEN

8. FAZIT

1. Zusammenfassung

Die Neuorganisation der Bundespolizei ist *aus sicherheitspolitischer Sicht zwingend erforderlich*. Eine *Straffung und Vereinfachung der Arbeits- und Entscheidungsprozesse* ist unabdingbar. Einer der Kernpunkte ist dabei die *Zentralisierung* der bisherigen Mittelbehördenstruktur in einer Oberbehörde. Dies wird mit dem Gesetzentwurf geregelt.

Standortentscheidungen, Personalbemessung und Dienstpostenbewertungen sind dagegen nicht Gegenstand des Gesetzentwurfes. Dies ermöglicht bei Bedarf schnelle und flexible Anpassungen.

Im Ergebnis werden mit der Neuorganisation der Bundespolizei Entscheidungsprozesse *optimiert*, Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung *zusammengeführt* und die operative Basis – insbesondere die polizeiliche Präsenz in der Fläche – um mindestens 1.000 Funktionen für den Polizeivollzug *verstärkt*. Darauf zu verzichten, wäre nicht vertretbar.

2. Ausgangsbetrachtungen

Die Bundespolizei hat sich seit ihrer Gründung im Jahre 1951 als Bundesgrenzschutz von einer Polizei, die teilweise bis in die 80er Jahre als paramilitärisch wahrgenommen wurde, zu einer zivilen Polizei mit besonderen Aufgaben und zu einem **integralen Bestandteil der Sicherheitsarchitektur im föderalen System** entwickelt. Die Funktionsfähigkeit dieser Sicherheitsarchitektur – einschließlich Bundespolizei – konnte zuletzt im Rahmen der Einsätze bei der Fußballweltmeisterschaft 2006, beim G8 Gipfel und bei den jüngsten Erfolgen bei der Bekämpfung des Terrorismus unter Beweis gestellt werden.

Veränderungen sind für die Polizei, auch für den ehemaligen Bundesgrenzschutz, aufgrund **geänderter (politischer) Rahmenbedingungen** nicht neu. Zuletzt erfolgte 1992 bzw. 1998 eine Ausrichtung zu einem **vorrangig einzeldienstlich organisierten Bundesgrenzschutz**, aufgrund des Wegfalls der innerdeutschen Grenze, der damaligen Herausforderungen an den Schengen Außengrenzen zu Polen und Tschechien und im bahnpolizeilichen Bereich. Die Integrative Aufgabenwahrnehmung auf Inspektions- und Amtsebene umfasste insbesondere die Zusammenführung und Bündelung aller bundespolizeilichen Aufgaben in einer Region, der bahnpolizeilichen Aufgaben, der Grenzüberwachung und der Grenzkontrolle unter einer

(einheitlichen) polizeilichen Führung. Diese Neuorganisation 1998 erfolgte bis zur Ebene der Bundespolizeiämter. Die fünf Bundespolizeipräsidien blieben seinerzeit von dieser Neuorganisation unberührt.

Eine Vielzahl von **Landespolizeien** hat in den letzten Jahren – jeweils bezogen auf die aufgabenbezogenen und regionalen Besonderheiten – aufgrund der veränderten kriminalgeografischen Rahmenbedingungen und sicherheitspolitischen Herausforderungen

- Hierarchieebenen verschlankt oder abgebaut
- Stabsanteile reduziert und den operativen Anteil der Polizeikräfte optimiert sowie
- die Effizienz der Polizeiarbeit erhöht.

Diese Maßnahmen wurden jeweils getragen von dem Ziel, mit den vorhandenen personellen Ressourcen ein Mehr an Sicherheit zu erzeugen. Dieses Erfordernis besteht – unter Berücksichtigung der besonderen Aufgabenstellung – auch für die Bundespolizei.

Die terroristische Bedrohung, die dynamische Entwicklung der Verkehrsströme und die Bekämpfung illegaler Migration – auch im Hinblick auf die Schengen-Erweiterung durch den Beitritt Polens, der Tschechischen Republik und demnächst der Schweiz – stellen die Bundespolizei vor neue Herausforderungen. Verwendungen der Bundespolizei im Ausland nehmen zu.

Diese Veränderungen gilt es mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zu bewältigen.

3. Veränderungsbedarf durch Schengen

DIE SCHENGEN-ERWEITERUNG ERZWINGT VERÄNDERUNG IN DEN GRENZREGIONEN.

Jahrzehntelang stützte sich das **Selbstverständnis** der Bundespolizei auf den **Schutz von Grenzen**. Stationäre Grenzkontrollen und die Überwachung der grünen Grenze stellten über viele Jahrzehnte einen verlässlichen **Sicherheitsfilter** dar – mit erheblichen personellen Ressourcen der Bundespolizei. Grenzüberschreitende Kriminalität, illegale Migration und Schleusungen konnten hierdurch effektiv bekämpft werden. Die Bundespolizei wurde so zu einer **tragenden Säule für die Sicherheit** in Deutschland.

Durch die **Schengen-Erweiterung** wurden bisherige Außengrenzen zu Binnengrenzen. Die Grenzkontrollen sind dadurch vom Grundsatz her entfallen. Lediglich an der Küste und an Flughäfen bleiben sie bestehen; und natürlich für einen kurzen Zeitraum noch an der Grenze zur Schweiz. **Mit Wegfall stationärer Grenzkontrollen wird das bislang eingesetzte Personal hierfür nicht mehr in dem Umfang benötigt wie zuvor.** Gleichwohl ist beabsichtigt, an den Grenzen zu Polen und zur tschechischen Republik für die Grenzüberwachung und damit verbundenen Kontrollmaßnahmen Personal in einer erheblichen Stärke zu belassen wie an keiner Landgrenze zu den sieben anderen Nachbarstaaten Deutschlands.

Dieser Prozess der Schengen-Erweiterung mag manchen verunsichern, auch angesichts des Wohlstandsgefälles, das zu den östlichen Nachbarländern natürlich größer ist als zu den westlichen. Aber der europäische Einigungsprozess hat in einer Art und Weise den Frieden in Europa gesichert und den Alltag verbessert, dass ich persönlich hier jede **Panikmache vor steigender Kriminalität bei Wegfall stationärer Grenzkontrollen** für vollkommen **verfehlt** halte. Auch bei diesem wichtigen Schritt des weiteren Zusammenwachsens Europas überwiegen klar die Chancen. An die Annehmlichkeiten des freien Reisens, wie wir es nach Westen hin gewohnt sind, werden wir uns schnell gewöhnen. Man kann nicht einerseits einen gemeinsamen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in Europa anstreben und andererseits an den stationären Grenzkontrollen festhalten. Letztlich sind das **zwei Seiten einer Medaille.**

Es darf auch nicht verkannt werden, welchen **sicherheitspolitischen Mehrwert** die europäische Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich bietet. Das Schengener Informationssystem (SIS) ist ein Beispiel hierfür. Dabei handelt es sich um eine der erfolgreichsten Fahndungsdatenbanken in Europa. Wir haben im letzten Jahr im SIS über 40.000 Fahndungstreffer erzielt. Die anderen Schengen-Staaten haben über 500 deutsche Haftbefehle vollstreckt und die Gesuchten nach Deutschland ausgeliefert. Mit **SISone4all** haben - anders als von Gewerkschaftsvertretern in den Medien dargestellt - auch die neuen Schengenstaaten seit dem 1. September 2007 Zugriff auf alle im SIS eingestellten Daten und können eigene Fahndungen einstellen. Hierdurch wird die Anzahl der Ausschreibungen zur Sach- und Personenfahndung voraussichtlich um rund 55% ansteigen. Bei den Fahndungstreffern wird wegen der Vergrößerung des Fahndungsraumes mit einer Steigerung um mehr als 130% gerechnet.

Sieht man in den bisherigen grenzpolizeilichen Maßnahmen mit Grenzkontrollen einen **Sicherheitsfilter**, so stellt sich natürlich die Frage, wie dieser hohe Sicherheitsstandard beibehalten werden kann, wenn dieser Filter durch Aufgabe der stationären

Grenzkontrollen teilweise wegfällt – eine Frage, die die Bundespolizei schon lange beschäftigt.

Natürlich bleibt die Bundespolizei nach der Schengen-Erweiterung in den Grenzregionen im erforderlichen Umfang **präsent**. Die Personalbemessung richtet sich dabei künftig **erstmalig nach bundesweit einheitlichen Konzepten**. Das Bahn- und das Schengen-Binnengrenzkonzept sind die beiden tragenden Säulen, auf die sich die Kontrolldichte in diesen Bereichen stützen wird. Die Konzepte wurden **seit Ende 2004 erarbeitet**. Alle bisherigen Bundespolizeipräsidien haben daran mitgewirkt. Für den Grenzraum an der östlichen Bundesgrenze ist dabei insgesamt, verglichen mit dem an der westlichen Grenze, ein **deutlich höherer polizeilicher Kräfteansatz** vorgesehen. Der Kräfteansatz ist verglichen mit den Schengengrenzen zum westlichen Ausland bis zu drei Mal so hoch. Dabei darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass auch unsere Nachbarstaaten mit (Grenz-) Polizeien im Grenzraum ebenfalls präsent bleiben. Damit wird einerseits den Besonderheiten, insbesondere dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung auf beiden Seiten der Grenze, und andererseits der veränderten polizeilichen Aufgabenwahrnehmung und fortzuentwickelnden grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Rechnung getragen.

Eine Beibehaltung der Grenzkontrollen ist nach europäischem Recht nicht möglich. Solange es sich nicht um Ersatzkontrollen handelt, die nach dem Schengener Grenzkodex, der einschlägigen Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006, verboten sind, dürfen aber im Grenzraum polizeiliche Maßnahmen selbstverständlich durchgeführt werden. Insbesondere ist in gewissem Umfang eine **mobile Grenzraumüberwachung** möglich. Innerhalb des 30-km-Streifens entlang der Grenze wird die Bundespolizei dadurch künftig sogar deutlich **sichtbarer und stärker präsent** sein als je zuvor. Sie wird **lagebildabhängige Kontrollen** durchführen und so den Fahndungsdruck erhöhen. In der **grenzüberschreitenden Kooperation** mit den Sicherheitsbehörden der Nachbarländer werden gemeinsame Schwerpunktaktionen abgestimmt. Insgesamt wird die Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden der Nachbarstaaten weiter ausgebaut. Wie an der westlichen Grenze sind auch an der östlichen **Gemeinsame Zentren** für die polizeiliche Zusammenarbeit eingerichtet worden. Hierdurch wird der verbesserte Informationsaustausch durch das Schengener Informationssystem ergänzt. Gemeinsame Streifen werden koordiniert. Das Ineinandergreifen der Vorgehensweisen wird sichergestellt. Dieser erfolgreiche Ansatz wird beispielsweise durch gemeinsame Aktionen u. a. an der polnischen Grenze nach dem 21.12.2007 bereits belegt.

Die **Umstellung von stationären auf mobile Kontrollen** ist daher nicht die einzige Veränderung. Vielmehr treten - wie dargestellt - weitere Veränderungen hinzu - Veränderungen, die der Beibehaltung des hohen Sicherheitsstandards dienen.

VERÄNDERUNGSBEDARF AUßERHALB DER GRENZREGIONEN.

Der mit der Schengen-Erweiterung verbundene **Veränderungsbedarf beschränkt sich aber nicht nur auf die Aufgabenwahrnehmung in den Grenzregionen**. Der teilweise entfallende Sicherheitsfilter ‚Grenze‘ muss an anderer Stelle kompensiert werden. U.a. erfolgt dabei eine **räumliche Verlagerung, weg von der Grenze und hin zu den Verkehrswegen**.

Ein Beispiel hierfür ist die Praxis nach **§ 22 Abs. 1a des Bundespolizeigesetzes**. Nach dieser Regelung, deren Befristung der Deutsche Bundestag im Sommer 2007 aufgehoben hat, kann die Bundespolizei an **Flughäfen** sowie lagebildabhängig in Zügen und auf **Bahnhöfen** Personen kurzzeitig anhalten und verlangen, dass mitgeführte **Ausweisdokumente** zur Prüfung ausgehändigt werden. Ähnliche Regelungen finden sich in fast sämtlichen Polizeigesetzen der Länder. Fast alle europäischen Länder, verfügen über ähnliche – zum Teil sogar weiterreichende – Kontrollbefugnisse.

Im März 2007 hat die Bundespolizei auf Basis dieser Befugnis in einer abgestimmten Aktion gemeinsam mit den Polizeien der Länder und der Bundeszollverwaltung Kontroll- und Fahndungsmaßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Migration und Schleusungskriminalität durchgeführt – mit großem Erfolg. Grundlage waren Erkenntnisse des Gemeinsamen Analyse- und Strategiezentrum Illegale Migration. An drei Tagen konnten 90 Haftbefehle vollstreckt und über 1.600 Straftaten festgestellt werden. Insgesamt wurden 166 illegale Aufenthalte, 136 illegale Einreisen, 87 Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, 90 Diebstähle, 97 Sachbeschädigungen, 70 Urkundendelikte sowie 58 Verstöße gegen das Waffengesetz festgestellt. Sogar eine marokkanisch-türkische Schleuserorganisation in Norddeutschland wurde festgenommen – vollkommen **unabhängig von stationären Grenzkontrollen**.

Bei der Entfristung dieser Befugnis spielten die Veränderungen durch die Schengen-Erweiterung eine ganz maßgebliche Rolle, da den **hochmobilen Migrations- und Kriminalitätsformen durch Kontroll- und Überwachungsaktivitäten im grenznahen Raum allein nicht mehr hinreichend begegnet werden kann**. In der amtlichen Begründung heißt es (Drs. 16/4665): *„Illegale Migration, Schleusungskriminalität und Menschenhandel haben sich zunehmend als **dynamische Prozesse** mit räumlichen und zeitlichen Wellenbewegungen erwiesen, deren Gefahrenpotentiale an den Grenzen weder kulminieren noch abrupt dort enden, sondern – auch nach verkehrsinfrastrukturellen Gegebenheiten – sich in unterschiedlichen Stärken **im gesamten Binnenland realisieren**. Ein wirksamer Schutz muss dieser Dynamik Rechnung tragen.“*

SCHUTZ KRITISCHER VERKEHRSINFRASTRUKTUREN.

Entfällt der Sicherheitsfilter ‚Grenze‘ in Teilen, ist die Präsenz der Bundespolizei an den Verkehrsinfrastrukturen zu erhöhen. Der **Eisenbahnverkehr** in Deutschland ist mit täglich ca. 4,6 Mill. Reisenden sowie ca. 36.000 verkehrenden Zügen, einer Vielzahl von Gefahrgutzügen und einem Eisenbahnnetz, das ca. 36.000 Kilometer mit ca. 5.700 Verkehrsstationen (Bahnhöfe, Haltpunkte) umfasst, **als kritische Infrastruktur besonders schützenswert** (vgl. Drs. 16/6292); dies gilt mit über 2 Mio. Flugbewegungen, über 174 Mio. Fluggästen im Jahr und einem täglichen Reisenden-Aufkommen von 145.000 Personen allein am größten deutschen Flughafen Frankfurt/Main in besonderer Weise auch für **Verkehrsflughäfen**.

Hier leistet die Bundespolizei einen erheblichen Beitrag. Die Bundespolizei hat unter anderem die Aufgabe, auf dem Gebiet der **Bahnanlagen** der Eisenbahnen des Bundes Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, die den Benutzern, den Anlagen oder dem Betrieb der Bahn drohen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 BPolG). Auch bei der **Luftsicherheit** wirkt die Bundespolizei maßgeblich mit (§§ 4 und 4a BPolG). Insoweit trägt die Bundespolizei in erheblichem Umfang zum Schutz dieser kritischen Verkehrsinfrastrukturen bei. Nicht zuletzt deswegen hat der Deutsche Bundestag mit der 3. Änderung des Bundespolizeigesetzes zuletzt eine erhebliche Ausweitung der Speicherdauer für Bildaufzeichnungen beschlossen, die für die Abwehr von Gefahren für diese Verkehrsinfrastrukturen verwendet werden können (Drs. 16/7292). Auch die oben beschriebenen Maßnahmen an Flug- und Bahnhöfen tragen dazu bei, verheerende Anschläge dort zu verhindern.

Dass Deutschland kein bloßer Rückzugsraum für Terroristen ist, wissen wir seit langem. Zuletzt wurde mit den Anschlagplänen der beiden so genannten Kofferbombenattentäter von Köln vom 31. Juli 2006 und mit den Verhaftungen im September 2007 auch der Öffentlichkeit deutlich, dass es die Verkehrsinfrastrukturen sind, die im Zielspektrum von Attentatsplanungen auch in Deutschland liegen. Ich bin sicher, dass die hier skizzierten Aussagen zur Gefährdung vom Kollegen Ziercke bestätigt und belegt werden.

Das frei werdende Personal (siehe hierzu meine Ausführungen auf Seite 4, 1. Absatz) wird daher **dringend an anderer Stelle benötigt**, insbesondere im Bereich der Luft- und Bahnsicherheit. **Diese Personalumschichtungen – ein ganz wesentlicher Anteil an den mit der Neuorganisation verbundenen Veränderungen insgesamt – sind im übrigen vollkommen unabhängig von dem Gesetzentwurf auf Basis des geltenden Rechts möglich.**

Ungeachtet wäre der überwiegende Teil der Personalveränderungen allein bedingt durch die Schengen-Erweiterung ohnehin erforderlich, weil an den Ostgrenzen die stationären Grenzkontrollen wegfallen. Allein schon hierdurch ergibt sich ein zwin- gender Handlungsbedarf.

4. Erkannte Strukturelle Schwächen

Neben dem Veränderungsbedarf im Zusammenhang mit der Schengen-Erweiterung ergibt sich ganz erheblicher Veränderungsbedarf auch aus festgestellten strukturel- len Schwächen. Im Zuge der Neuorganisation werden diese beseitigt. Auch dafür ist nicht an allen Stellen eine gesetzliche Änderung erforderlich.

INTERNE/EXTERNE UNTERSUCHUNGEN, PROJEKTGRUPPENARBEIT, EIGENE ERFahrungen.

In den letzten Jahren wurde in der Bundespolizei eine Vielzahl von Organisationsun- tersuchungen und Überprüfungen durchgeführt. Diese erfolgten einerseits **intern** durch die Prüfgruppe der Bundespolizei und andererseits auch **extern**, insbesondere durch den Bundesrechnungshof (z.B. Bundespolizeipräsidien, Bundespolizeiinspek- tionen Kriminalitätsbekämpfung); teilweise auf Initiative der Geschäftsbereichsbehör- den.

So wurde etwa im Zuständigkeitsbereich des Bundespolizeipräsidiums West in ei- nem Bundespolizeiamt seit 2001 ein neues Stabsmodell entwickelt und erprobt, das deutlich besser den polizeilichen Einsatzerfordernissen entsprach. Zu einer Umset- zung kam es bis dato für andere Ämter nicht. Im Rahmen der Neuorganisation wer- den diese Erfahrungen und Erkenntnisse für die regionalen Bundespolizeidirektionen nunmehr umgesetzt.

Dieses Beispiel skizziert bereits eines der zentralen Probleme der bisherigen Organi- sation, nämlich ihre **strukturell bedingten Veränderungshemmnisse**. Innovative Entwicklungen dieser Art stehen nicht nur unter Genehmigungsvorbehalt des BMI. Sie bedürfen zuvor aufwändiger Abstimmungen über zu viele Instanzenwege und unter Beteiligung zu vieler gleichberechtigter Behörden, die ganz maßgeblich auch regionale Eigeninteressen vertreten. Regionale Einflüsse fließen nicht nur auf In- spektions- und Ämterebene, sondern zusätzlich auf Ebene der bestehenden Bun- despolizeipräsidien ein – bisweilen in einem Maß, dass sie die Abstimmungsprozes- se erheblich behindern.

Ergänzt durch die Arbeit der Projektgruppe zur Neuorganisation der Bundespolizei und ausweislich der Feinkonzepte sind in der bisherigen Organisation **vielfältige Schwachstellen und Optimierungsansätze** erkennbar geworden.

AUSEINANDERFALLEN VON AUFGABE, KOMPETENZ UND VERANTWORTUNG.

Der BRH hat im Rahmen einer Prüfung der Aufgaben und Organisation der Bundespolizeipräsidien den Bedarf einer möglichst ganzheitlichen Bearbeitung der Organisation und eine **Zusammenführung von Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung** erkannt. In vielen Bereichen scheint aus Sicht des BRH eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise mit der regionalen Behördenstruktur nicht gewährleistet. Deutlicher noch stellte der BRH fest, dass eine Optimierung an bestehenden Behördengrenzen nicht halt machen dürfe und **erhebliches Optimierungspotential auf Ebene der Mittelbehörden** und der Bundespolizeidirektion zu erwarten sei.

HIERARCHIEÜBERGREIFENDE BETRACHTUNG VON ARBEITSPROZESSEN.

Der Umfang und die horizontalen und vertikalen Wechselwirkungen der verschiedenen Themenbereiche lassen es nicht mehr zu, diesen durch einzelfallorientierte organisatorische Veränderungen abzuhelpfen. Vielmehr ist eine **umfassende und ganzheitliche Betrachtung der gesamten Bundespolizei (-struktur)** zwingend erforderlich. Zuletzt erfolgte eine größere Organisationsanpassung vor 10 Jahren. Die bisherige Struktur der Inspektionen, Ämter und Präsidien weist eine Vielzahl von Doppel- und Mehrfachbearbeitungen auf. In vielen Bereichen fehlen den Ämtern die notwendigen Kompetenzen für abschließende Entscheidungen. Dies führt zuweilen zu einer eher aus rein formalen Gründen zusätzlich erforderlichen Bearbeitungsebene in den derzeitigen Bundespolizeipräsidien: Während die inhaltliche Arbeit durch die Ämter erfolgt, wird die abschließende Entscheidung – regelmäßig ohne inhaltliche Veränderung, aber mit zeitlicher Verzögerung – auf Ebene der Präsidien getroffen („Postverzögerungsstelle“). Mehrfach- und Doppelbearbeitung sind die Folge.

Deshalb gewinnt insbesondere auch die hierarchieübergreifende Betrachtung von Arbeitsprozessen Bedeutung, um **Doppelarbeiten, Redundanzen und Durchlaufinstanzen** zu reduzieren.

Ein Beispiel: Die **Personalhoheit/-bewirtschaftung** der Behörden und die Personalaktenführung liegen nicht in einer Hand. Will bisher ein Personalakten führendes Amt einen Polizeivollzugsbeamten des mittleren Dienstes einer Inspektion für drei Monate von einer Stadt in eine andere umsetzen, ist eine Vorlage der Inspektion über das Bundespolizeiamt an das Bundespolizeipräsidium erforderlich, um eine entsprechende Verfügung zu erwirken. Im Falle einer Verschiebung eines Dienstpostens von einer Dienstgruppe in den Ermittlungsdienst einer In-

spektion, wäre sogar das BMI zuständig. Dies bindet bei den entsprechenden Ebenen Personal. Hier zeigen sich offenkundige Optimierungspotentiale durch **Abschichtung und Delegation**, wie sie mit der Neuorganisation konsequent verfolgt werden.

NICHT-MINISTERIELLE AUFGABEN IM BMI.

Eine weitere Schwäche der bestehenden Struktur ist die Wahrnehmung nicht-ministerieller Aufgaben im BMI. Ein Beispiel hierfür ist die **Koordination von operativen Einsätzen der Bereitschaftspolizeikräfte der Bundespolizei** für die Bundesländer. Diese erfolgte bislang durch das BMI. Hier ergaben sich immer wieder, insbesondere durch die regionalen Verantwortlichkeiten der Bundespolizeipräsidien, in erheblichem Umfang Abstimmungsbedarfe. In der Folge war eine ungleiche Auslastung der bereitchaftspolizeilichen Komponenten in den Bundespolizeipräsidien gegeben.

Allein der Aufwand an Abstimmung – vorrangig **nicht-ministerielle Koordinations-tätigkeit** – verursachte in vielen Bereichen einen deutlich spürbaren **Entscheidungsstau** im BMI und ging zu Lasten der strategischen Aufgaben des BMI. Ein Beispiel hierfür ist die **mehrfährige Arbeit im BMI an einem Konzept für den Einsatz von Diensthunden**: Die Mittelbehörden waren aus sich heraus nicht befugt, für ein solches – strategisch vergleichsweise eher weniger prioritäres – Thema die gebotene einheitliche Handhabung sicherzustellen. Deshalb erfolgten Koordination und Abstimmung auf Ebene des Ministeriums, trotz des zweifellos nicht-ministeriellen Charakters. Die Ressourcen-Bindung ging zu Lasten der strategischen Aufgaben des Ministeriums.

MITTELBEHÖRDENSTRUKTUR.

Ein wesentlicher Aspekt des Gesetzgebungsverfahrens ist der Wegfall der Mittelebene und die **Bildung einer Oberbehörde**. Dies geht auf diverse Defizite der bestehenden Mittelbehördenstruktur zurück. Im Zuge der Überprüfungen der Bearbeitungsprozesse sind in der bisherigen Struktur vielfältige **unklare Aufgabenabgrenzungen** oder **voneinander abweichende Entwicklungen der Verwaltungspraxis** erkennbar.

Richtigerweise hat der **BRH** die **Gewähr einer einheitlichen Rechtsanwendung** bei 5 regionalen Bundespolizeipräsidien bezweifelt. So hat er beispielsweise bei der Umsetzung der Arbeitszeitverordnung unterschiedliche Umsetzungen festgestellt, die fachlich nicht begründet waren.

Auf Ebene der polizeilich-strategischen Steuerung werden **derzeit in 7 Behörden** Aufgaben für Einsätze zur Gefahrenabwehr und zur Strafverfolgung wahrgenommen – in einer Abteilung des BMI, in der Bundespolizeidirektion und in den fünf Bundespolizeipräsidien. **Klare, Redundanzen vermeidende Aufgabenabgrenzungen existieren nicht.** Das BMI hat deshalb bisher erheblichen Koordinationsaufwand betrieben, um bei 5 regionalen Bundespolizeipräsidien mit einer eigenständigen Einsatzorganisation, Aus- und Fortbildungsorganisation und Administration, auf einheitliche bzw. abgestimmte Vorgehensweisen in zusätzlicher Abstimmung mit der Bundespolizeidirektion bei zentralen Aufgaben und der Bundespolizeiakademie bei Aus- und Fortbildungsfragen hinzuwirken.

Voneinander abweichende Entwicklungen waren auch im Bereich **Fortbildung** festzustellen. So kam es in den Bundespolizeipräsidien zu Fortbildungsaktivitäten gleichen Inhalts und gleicher Zielsetzung mit unterschiedlichen Zeitansätzen und qualitativen Ansprüchen. Auch hier zeigt sich der offenkundige Bedarf einer zentralen Steuerung, die künftig durch Bundespolizeiakademie erfolgen soll und nicht-ministeriellen Aufgabencharakter hat.

Verbesserungsmöglichkeiten durch effektivere Strukturen konnten auch bei den **Unterstützungsleistungen** festgestellt werden. Die regionale Struktur hat in diesem Bereich bisher – individuellen Bedarfen folgend – zu einer Vielzahl von nicht aufeinander abgestimmten Einzelentwicklungen, Projekten und redundanten Systemen geführt, die personell und haushalterisch zielgerichteter und kostenbewusster hätten erarbeitet werden können.

Aber nicht nur die Abstimmung der Rechtsanwendung, der Fortbildung und der Unterstützungsleistungen hat zuweilen erheblich an der Regionalität der Bundespolizeipräsidien gelitten. Auch der **polizeiliche Kräfteinsatz** wurde hierdurch beeinträchtigt. So wurden teilweise beim Einsatz von Verbandskräften erhöhte Fahrtkosten in Kauf genommen, wenn ein Rückgriff auf räumlich näher untergebrachte Abteilungen aus regionalen Interessen heraus nicht möglich war.

Unklare Aufgabenabgrenzungen oder **voneinander abweichende Entwicklungen** setzen sich so bis auf die Ämter- und Inspektionsebene fort.

Ein Beispiel: Die Aufgaben der **Kriminalprävention** sind ausweislich der Geschäftsverteilungspläne in den Bereichen der Öffentlichkeitsarbeit, den Lage- und Einsatzzentralen, dem Bereich der Kriminalitätsbekämpfung oder auch der Sachgebiete Einsatz verankert.

Dass hierdurch keine einheitlichen Vorgehensweisen möglich sind, ist offenkundig.

KLEINGLIEDRIGE STRUKTUR.

Die heutige Dienststellenstruktur ist durch eine Vielzahl **kleiner Bundespolizeiinspektionen** gekennzeichnet. Mehr als die Hälfte der insgesamt 101 Bundespolizeiinspektionen in der Fläche und an Flughäfen verfügt an der operativen Basis gegenwärtig über weniger als 150 Polizeivollzugsbeamte, gegliedert in 5 Dienstgruppen; 28 Inspektionen davon verfügen sogar über weniger als 100 PVB. **Diese überwiegend kleingliedrige Struktur bindet – schon unabhängig von dem tatsächlichen Leistungsspektrum der jeweiligen Dienststelle – in erheblichem Umfang Personal in Inspektionsführungsgruppen.** Ein ausgewogenes und effizientes Verhältnis zwischen Stabs- und Linienfunktionen ist damit nicht gegeben. **Stabs- und Verwaltungsaufgaben müssen** bundespolizeiweit im **Interesse effizienter Führungsspannen** zugunsten unmittelbarer Einsatzaufgaben und zur Stärkung der mobilen Komponenten im Einzeldienst reduziert werden.

Konkret hat in den Inspektionen eine Vielzahl von Führungskräften bislang aufgrund der **geringen Führungsspanne** von zum Teil 4 bis 5 PVB als Gruppenleiter oder 5-7 PVB als Dienstgruppenleiter nur geringere Führungsverantwortung wahrgenommen (Beispiel einer Dienstgruppe: Ein Dienstgruppenleiter, ein stellvertretender Dienstgruppenleiter, -2- Gruppenleiter und -8- Kontroll- und Streifenbeamte – damit beträgt hier das **Verhältnis von Führung zu operativer Ebene im Ergebnis 1 : 2).**

SCHATTENSTRUKTUREN.

Hinzu kommen Strukturen, die sich unabhängig von organisatorischer Planung gebildet haben (sog. ‚**Schattenstrukturen**‘). Die Ursache ist dabei nicht allein Eigenmächtigkeit einzelner Dienststellen. Hier steht oftmals erfolgsorientierter Pragmatismus im Vordergrund, der zu langsam vorliegenden Konzepten oder Rahmenvorgaben geschuldet ist.

Die bestehenden **Steuerungsmechanismen** haben sich insoweit als **zu unflexibel** erwiesen. Die Dienststellen verfügen über zu wenig Freiraum.

VAKANZEN DURCH INTERNATIONALE EINSÄTZE.

Regelmäßig werden in erheblichem Umfang Personalressourcen der Bundespolizei durch Verwendungen im Ausland gebunden.

Die Bundespolizei trägt maßgeblich durch den sog. Hausordnungsdienst zur **Sicherheit der deutschen Botschaften im Ausland** bei. Hinzu kommt der Einsatz von Experten der Bundespolizei als **Dokumentenberater und Berater für Sicherheits-**

fragen im Visumverfahren an deutschen Auslandsvertretungen und internationalen Flughäfen.

Seit 1989 haben ca. 5.200 deutsche Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte als erfolgreiche Botschafter eines funktionierenden Rechtsstaates im Rahmen **internationaler Polizeimissionen** wertvolle Aufbauarbeit geleistet. Seit 1994 beteiligen sich die Polizeien des Bundes und der Länder gemeinsam an der Entsendung deutscher Polizeikontingente in internationale Polizeimissionen im Verständnis einer gesamtstaatlichen Aufgabe. Derzeit verrichten insgesamt 246 Bundes- und Landespolizisten ihren Dienst in insgesamt zehn **Missionen der Europäischen Union und der Vereinten Nationen** auf drei Kontinenten.

Spätestens seit den bürgerkriegsbedingten Flüchtlingsströmen aus dem ehemaligen Jugoslawien ist klar, dass der Aufbau rechtsstaatlicher Strukturen in den Krisengebieten einem Flüchtlingsstrom entgegen wirken kann. Stabilisierende Verhältnisse in den Krisengebieten können maßgeblich zur Sicherheit Deutschlands beitragen.

Somit beginnt die internationale Prävention bereits weit außerhalb der Grenzen Deutschlands. **Innenpolitik und Außenpolitik wachsen immer stärker zusammen.** Sicherheitspolitisch fällt das Ziehen einer klaren Trennlinie zwischen beidem immer schwerer.

Bedrohungen und Herausforderungen, die sich jenseits unserer Grenzen entwickeln, haben erhebliche Auswirkungen für die Sicherheit unseres Landes. Die Folgen dieser Entwicklung treffen uns heute schneller, direkt oder mittelbar.

Deutschland muss und wird daher natürlich auch in Zukunft einen Beitrag leisten müssen, um Krisen und Konflikte dort zu bekämpfen, wo sie entstehen.

Unter der deutschen Ratspräsidentschaft wurde im Juni eine europäische Verordnung zur **Bildung von Soforteinsatzteams für Grenzsicherungszwecke** unter der Ägide von **Frontex** beschlossen. Diese Teams sollen aus Experten der Mitgliedstaaten zusammengesetzt und durch Frontex kurzfristig jedem Mitgliedstaat zur Verfügung gestellt werden, der an seinen Grenzen einer besonderen Bedrohung und Belastung durch illegale Migration ausgesetzt ist.

Diese Entwicklungen zeigen, dass internationale Einsätze auch für die Bundespolizei absehbar zunehmen werden.

Die verschiedenen Aufgaben der Bundespolizei im Ausland verursachen bislang in den Dienststellen jedoch in erheblichem Umfang personalwirtschaftliche Vakanzen. **Das Personal wurde bisher aus der Alltagsorganisation abgezogen – entweder ersatzlos oder durch Kräfte der Bundespolizeiverbände (zzt. über 400) ersetzt - ein nicht länger hinnehmbarer Zustand.**

5. Zwischenfazit

Der erkannte Veränderungsbedarf erzwingt eine Neuorganisation mit ganzheitlicher Betrachtung der Bundespolizei. Ohne Gesetzesänderung wäre zwar als Reaktion auf die Schengen-Erweiterung eine Personalumschichtung möglich. Die erkannten strukturellen Defizite müssen aber zugunsten der bundespolizeilichen Aufgabenwahrnehmung behoben und die Strukturen optimiert werden. Dies zu unterlassen oder zu verschieben, wäre sicherheitspolitisch nicht verantwortbar.

6. Kernpunkte der Neuorganisation

Die aufgezeigten Optimierungsmöglichkeiten offenbaren – trotz der anerkannten Leistungsstärke der Bundespolizei – einen zwingenden und umfassenden Anpassungsbedarf. Auch vor dem Hintergrund der Erwartungen der Bürger dieses Landes sind die Strukturen im Interesse der Sicherheit angesichts der knappen Haushaltsmittel so wirksam wie möglich zu gestalten.

Kernforderungen für die Neuorganisation der Bundespolizei sind daher:

- Die **operative Arbeit** der Bundespolizei und die polizeiliche **Präsenz** sind zu stärken.
- Arbeits- und Entscheidungsprozesse müssen im Interesse einer **schnellen Handlungsfähigkeit** verkürzt werden.
- Die Stärkung der Verantwortung der Dienststellen erfordert Strukturen und Prozessabläufe, die eine **eigenverantwortliche Aufgabenerledigung** ermöglichen.

Der Bundesminister des Innern hat am 16. November 2006 die **Eckpunkte der Neuorganisation der Bundespolizei** bekannt gegeben.

Mit der Neuorganisation der Bundespolizei erfolgt auf allen Ebenen eine **Straffung und Steigerung der Effizienz der Strukturen**. Durch

- die Optimierung von Führungsspannen,
- die Verbesserung der Arbeitsabläufe,
- die Bündelung und Zentralisierung von Aufgaben nach Effizienz Gesichtspunkten und
- die Entlastung von Polizeivollzugsbeamten von administrativen Aufgaben, auch in Stäben

wird Personal für die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung gewonnen. In Anbetracht der Haushaltslage ist eine Stellenmehrung nicht möglich. Mit der Neuorganisation

werden die Arbeitsabläufe beschleunigt und die Effizienz insgesamt erhöht. Auf dieses Potenzial zu verzichten, wäre nicht sachgerecht.

EINE OBERBEHÖRDE FÜR DIE POLIZEILICH-STRATEGISCHE STEUERUNG.

Die polizeilich-strategische Steuerung der Bundespolizei erfolgt künftig aus **einer Oberbehörde** statt wie bisher durch das BMI, 5 regionale Präsidien und eine Bundespolizeidirektion. Die bisherigen Bundespolizeiämter werden aufgewertet und gehen in den künftigen **Bundespolizeidirektionen als Unterbehörden** auf. Diese werden mehr Kompetenzen erhalten als die bisherigen Bundespolizeiämter. Hierdurch können insbesondere im Bereich der administrativen Unterstützungsleitungen ganze Bearbeitungsebenen eingespart werden. Insbesondere bloße Durchsteuerungsaufgaben wurden im Rahmen der Vollzugskritik beseitigt. Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung werden konsequent zusammengeführt. Redundanzen und Doppelarbeit werden abgebaut. Das BMI wird von nicht-ministeriellen Koordinierungsaufgaben und von der polizeilich-strategischen Steuerung zu Gunsten der politisch-strategischen Steuerung und ministeriellen Aufgaben entlastet.

Die Abgrenzung der **Aufgaben des BMI** (im Wesentlichen die strategisch-politische Aufgabenstellung) von denen der **Oberbehörde** mit strategisch-polizeilicher und konzeptioneller Bedeutung für die langfristige operative Aufgabenerfüllung (z. B. Bekämpfung der illegalen Migration auf Hauptverkehrswegen) erfolgt **auf Basis eines bestehenden detaillierten Kataloges**. Diesen gilt es nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens konsequent umzusetzen. Eine Vereinfachung ergibt sich bereits dadurch, dass es künftig nur noch Abstimmungsbedarf des BMI mit einer Oberbehörde und nicht mehr mit 7 Behörden geben wird. Damit kann die Kontroll- und Überwachungsfunktion des BMI einfacher, zielgerichteter und effizienter wahrgenommen werden. **Im BMI kann infolge der Veränderungen die zweizügige Abteilung Bundespolizei in eine einzügige umgewandelt werden.**

ZENTRALE STEUERUNG UND STÄRKUNG DER VERBÄNDE

Für die Steuerung der Einsatzverbände wird eine neue **zentrale Direktion Bereitschaftspolizei** eingerichtet. Zur Vermeidung von unabgestimmten und nicht begründeten Einzelentwicklungen, stehen die Bundesbereitschaftspolizeiabteilungen künftig in Gänze unter Führung und Koordination dieser Bundespolizeidirektion. Zu den Aufgaben gehören die Abstimmung der Zuweisung von Einsatzkräften und die Optimierung einheitlicher einsatzvorbereitender Maßnahmen. Insbesondere soll die Effizienz des Einsatzes, frei von regionalen Zuständigkeitsbegrenzungen wie in den bisherigen Präsidien, mehr effektives polizeiliches Potenzial erbringen.

Die Stärke jeder Einsatzhundertschaft wird von 117 auf 123 Polizeivollzugskräfte erhöht und damit der Stärke in den Länderpolizeien angeglichen. Auch die **Zahl der Hundertschaften** wird erhöht: von bisher 28 auf künftig 29.

Die **Einsatzkräfte der Verbände** können sich künftig stärker auf bereitschaftspolizeiliche Aufgaben konzentrieren, da alle Direktionen für anlass- und lagebezogene Schwerpunktsetzungen über **mobile Einsatzkräfte** verfügen.

ZENTRALE STEUERUNG AUCH DER UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN UND DER FORTBILDUNG.

Die **Informations- und Kommunikationstechnik** und **Polizeitechnik** unter einheitliche fachliche Führung gestellt, konzeptionell auf gemeinsame Nenner gebracht. **Bereichsstätten** werden zentralisiert. Bisweilen kosten- und ressourcenintensiven uneinheitlichen Vorgehensweisen und einer Aufgabenzersplitterung wird entgegengewirkt.

Die Aus- und Fortbildung wird mit einheitlichen und abgestimmten Standards zentral von der **Bundespolizeiakademie** gesteuert.

Eine stärkere Entlastung auf verschiedenen Ebenen durch effizientere Unterstützungsleistungen ermöglicht der Bundespolizei eine noch stärkere **Konzentration auf das Kerngeschäft** – die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben.

Auch hier erbringt die Verschlankung der Strukturen einen spürbaren Mehrwert bei der Stärkung der operativen Basis und erfüllt langjährige berechnete Forderungen von Behördenleitern.

PERSONALBEMESSUNG

Die **Personalbemessung** und die **Personalverteilung** für die operative Basis richten sich nach polizeifachlichen Kriterien. **Bundesweit einheitliche Konzepte** hierfür wurden dabei **bislang nicht** zugrunde gelegt. Künftig werden für die Kräftebemessung nicht mehr umfangreiche Organisationsuntersuchungen erforderlich sein, die schon aus Kapazitätsgründen nur punktuell durchgeführt werden können und nur eine zeitverzögerte Reaktion auf Veränderungen zulassen.

In 2004 beginnend wurden die Arbeiten für das **Bahn- und Schengenbinnengrenzkonzept** aufgenommen. In diesen Konzepten sind die polizeifachlichen Kriterien für die Bemessung von Personal abgebildet. Im Schengenbinnengrenzkonzept wird der Grenzraum, insbesondere Verkehrswege (Straße/Schiene) sowie Besiedelung, bewertet. Dabei werden prognostische Migrations- und Kriminalitätslagebilder zugrunde

gelegt. Auf diesen Grundlagen wurden für den jeweiligen Grenzabschnitt die Fahndungsintensität festgelegt und der dafür erforderliche Personalansatz ermittelt. Im Bahnkonzept wurden alle Verkehrsstationen und Bahnstrecken, insbesondere unter Berücksichtigung der Reisendenzahlen, der Wertigkeit der Bahnstrecken, der Verkehrs- und Kriminalitätsbelastung, beurteilt und daraus der Personalbedarf errechnet. Damit erfolgt die Personalbemessung **erstmalig standardisiert nach einheitlichen Parametern auf der Grundlage von bundesweit gültigen Fachkonzepten**. Das für die operative Aufgabenwahrnehmung erforderliche Personal kann damit zielgerichtet und ausgerichtet an Einsatzschwerpunkten eingesetzt werden.

Die Konzepte sehen eine fortlaufende Anpassung nach Maßgabe polizeilicher Erfordernisse vor.

MOBILE EINSATZKRÄFTE.

Die **Mobilen Kontroll- und Überwachungseinheiten (MKÜ)** werden erheblich ausgebaut. Diese werden nicht nur im Rahmen der künftigen Grenzüberwachung eingesetzt, sondern auch in den bahnpolizeilichen Aufgabenbereichen. Ziel ist es dabei, in allen Aufgabenbereichen die erforderliche **Flexibilität** in Alltagslagen zu stärken und die **sichtbare Präsenz** zu erhöhen. Insbesondere veränderliche Einsatzlagen, Spitzenbelastungen im polizeilichen Einsatzgeschehen und notwendige anlassbezogene Schwerpunktsetzungen manifestieren diesen Bedarf.

Ohne die strukturellen Veränderungen durch die Neuorganisation könnten die erforderlichen personellen **Ressourcen von ca. 600 PVB** für die zusätzlichen notwendigen MKÜ nur durch Einsparung an anderer Stelle bereitgestellt werden – etwa durch *Reduktion der Bundesbereitschaftspolizei um 5-6 Hundertschaften*. Eine Reduzierung der Anzahl der Hundertschaften bei der Bundespolizei ist aus Sicht der Einsatzbelastung in der Bundespolizei und erst Recht mit Blick auf die sicherheitspolitische Verantwortung gegenüber den Ländern m. E. nicht vertretbar.

Die erforderlichen Dienstposten konnten nur aufgrund der strukturellen Anpassungen – mit dem Ziel, die operative Präsenz zu stärken – gewonnen werden.

PERSONALPOOL FÜR AUSLANDSEINSÄTZE.

Für bestehende, absehbare und künftige **Einsätze im Ausland** werden eigene Dienstposten für längerfristige Abwesenheiten im Bundespolizeipräsidium gesondert ausgewiesen. Dadurch wird die **Linienorganisation von Personalbindungen entlastet und das personalwirtschaftliche Fehl an der operativen Basis deutlich reduziert**. Bisher erforderliche personalwirtschaftliche Ausgleichsmaßnahmen wie

Zuordnungen, Abordnungen oder eine Verstärkung durch Verbandskräfte können hierdurch reduziert und Kosten eingespart werden.

Deshalb werden künftig für bestehende und absehbare **längerfristige Einsätze im Ausland** (mindestens neun Monate) eigene Dienstposten und Planstellen (insgesamt rd. 400) im Bundespolizeipräsidium gesondert ausgewiesen. Dadurch wird die Linienorganisation von bisherigen Personalbindungen entlastet.

ÜBERWINDUNG VON SCHATTENSTRUKTUREN.

Validierte Erfahrungen seit 1998, führen künftig zur Etablierung von Bereichen für Fortbildung, Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit und Controlling in den Inspektionen. Aufgaben wie Kriminalprävention und Kriminaltechnik werden Organisationsbereichen unter Berücksichtigung bei der Personalbedarfsberechnung zugewiesen.

In den regionalen Direktionen werden u.a. Organisationsbereiche für Strategische Auswertung, Controlling und ein Justitiariat etabliert.

Damit werden vielfältige, inhomogene Schattenstrukturen abgeschafft und Grundlagen für eine qualitativ bessere Arbeit gelegt.

Die Abschaffung von Schattenstrukturen entlastet im Übrigen die operative Basis.

Die anhaltenden Dienstpostenforderungen und Erörterung von Schattenstrukturen gehen deshalb gerade jetzt fehl. Die andauernde Forderung, auch kleinste Aufgabendifferenzierung in einem Organisations- und Dienstpostenplan festzulegen beschreitet einen falschen Weg. Der Bedarf z.B. an Bürgerkontaktbeamten muss von den Dienststellen vor Ort geregelt werden können. Dazu werden insgesamt ausreichend Dienstposten vorgehalten. Die Dienststellen benötigen mehr Flexibilität und keine unnötigen Einengungen in der Ablauforganisation.

ERHÖHUNG DER PRÄSENZ.

Durch ein Bündel von ineinander greifenden Maßnahmen auf Basis einer übergreifenden konzeptionellen Grundlage mit ganzheitlichem Ansatz wird die Präsenz der Bundespolizei ganz erheblich erhöht. Unter anderem werden dabei:

- Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamte **von administrativen Aufgaben entlastet**
- der **Anteil der Ermittlungsbeamten** für anstehende Aufgaben der Kriminaltechnik, der Kriminalprävention, operativen Auswertung und zur **Entlastung des Kontroll- und Streifendienstes erhöht**

- die **Effizienz der Führungsspannen** optimiert und damit das Personal in Führungsstäben reduziert (u.a. effizientes und ausgewogenes Verhältnis von Führungskräften und Einsatzkräften durch Zusammenlegung von Inspektionen)
- **Doppelarbeiten und Redundanzen** abgebaut und Arbeitswege verkürzt (u.a. Steigerung der Verantwortung und Handlungsfähigkeit der bisherigen Ämter zu Direktionen)
- **Aufgabenwahrnehmungen gebündelt** (z.B. Koordination des Einsatzes der Verbände durch eine gesonderte Behörde)
- Vielschichtige, zum Teil inhomogene und informelle (Schatten-) Strukturen abgeschafft (u.a. Dienstposten für Fortbildung, Auswertung, Verwaltung in den Inspektionen).

Insgesamt erfolgt eine Konzentration auf Kernaufgaben.

7. Kosten

Bezüglich der Kosten der Neuorganisation ist ganz deutlich zu differenzieren zwischen solchen Kosten, die durch die Umsetzung der Organisationsentscheidungen entstehen, und Kosten, die mit der Gesetzesänderung verbunden sind.

Der Gesetzentwurf bezieht sich lediglich auf die **Zusammenführung der fünf Präsidien zu einem Bundespolizeipräsidium** und die **Aufwertung der bisherigen Bundespolizeiämter zu Bundespolizeidirektionen**.

Soweit **weitere Kosten durch die Umsetzung** organisatorischer Maßnahmen entstehen, sind dies keine Kosten des Gesetzgebungsverfahrens. Insbesondere bleiben § 57 Absatz 5 und 6 des Bundespolizeigesetzes unberührt; eine Festlegung von Zahl und Sitz der Bundespolizeibehörden ist nicht Gegenstand des Gesetzes.

Die Straffung der Behördenstruktur erfolgt grundsätzlich innerhalb des bestehenden finanzpolitischen Handlungsspielraums. **Vorübergehend** entstehen **Mehrkosten**, beispielsweise durch Trennungsgeldansprüche und Umzüge im Zusammenhang mit Personalumschichtungen. **Dabei darf aber nicht vergessen werden, dass diese Kosten zu einem ganz erheblichen Teil durch die Veränderungen in den Grenzregionen verursacht werden und unmittelbar auf den Wegfall der stationären Kontrollen zurückgehen.**

8. Fazit

Rund 1000 Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte werden zusätzlich für die operative Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung stehen. Die Bundespolizei wird insgesamt effizienter, handelt noch kostenbewusster und wird zukunftsfähiger. Die Neuorganisation ist aus meiner ganz persönlichen Sicht, die auf einer vierjährigen Erfahrung als Leiter eines großen Amtes (Bundespolizeiamt Köln) und einer nunmehr über siebenjährigen Erfahrung als Leiter des Bundespolizeipräsidiums West beruht, zwingend erforderlich. Es gilt jetzt, alle Anstrengungen zu unternehmen, die anstehenden Veränderungen zügig und sozialverträglich umzusetzen. Dabei darf nicht übersehen werden, dass dies sicher nicht die letzten organisatorischen Veränderungen bei der Bundespolizei sein werden („Die Dinge sind ständig im Fluss“, Heraklit). Zugleich gilt, dass die jetzt erforderlichen Anpassungen nicht für die Ewigkeit festgeschrieben werden können: Sollten sich kriminalgeographische Schwerpunkte verlagern oder sonstige Anpassungen erforderlich werden, kann dies flexibel erfolgen – natürlich immer im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Personalvertretungen der Beschäftigten. Auch das ist mir persönlich ein besonderes Anliegen.